



Abfallgebührenverordnung 2026

Zahl: 8520-1/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 26.11.2025, Zl. 8520-1/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindegemeinden zur Entsorgung von Abfällen ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.1989, Zl. 8130-0/1989 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Abfallgebühr

(1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

- a) je 70 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 10,40
- b) je 80 l Müllbehälter Euro 14,50
- c) je 120 l Müllbehälter Euro 17,70
- d) je 240 l Müllbehälter Euro 29,00

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack – bei Eigenabgabe im AWSZ-Lainach - inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
Euro 10,40

§ 3
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke - gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 42/2010, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Halbjährlich, am 5. Mai und 5. Dezember, sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

(3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

(4) Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Rangersdorf fällig.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 17.07.2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung Haus- und Restmüll), außer Kraft.

